



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Schwalm (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister –

Beamtinnen im Polizeidienst

1. Wie viele Beamtinnen gibt es im Dienst der Polizei in Schleswig-Holstein
 - a) im Bereich der Schutzpolizei,
 - b) im Bereich der Kriminalpolizei und
 - c) im Bereich der Wasserschutzpolizei?

Im Dienst der Landespolizei Schleswig-Holstein gab es am 1. März 1995

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) im Bereich der Schutzpolizei | 420 Beamtinnen. |
| b) im Bereich der Kriminalpolizei | 128 Beamtinnen und |
| c) im Bereich der Wasserschutzpolizei | 1 Beamtin. |

2. Wie ist die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Besoldungsgruppen – gegliedert nach 1 a – c?
Wie viele davon befinden sich in der Ausbildung – gegliedert nach 1 a – c?

Die Verteilung in die einzelnen Besoldungsgruppen stellt sich wie folgt dar:

Besoldungsgruppen (BesGr.)	a) Schutzpolizei		b) Kriminalpolizei		c) Wasserschutz- polizei	
	Anzahl	davon in der Aus- bildung	Anzahl	davon in der Aus- bildung	Anzahl	davon in der Aus- bildung
Höherer Dienst						
A 14			1			
Gehobener Dienst						
A 12			6			
A 11			18			
A 10	1		22			
A 9	7		18			
Anwärterinnen	51	51	29	29		
Mittlerer Dienst						
A 9 mit Amtszulage			1			
A 9			19	1		
A 8	4		12			
A 7	245	18	2		1	
Anwärterinnen	112	112				
Gesamt	420	181	128	30	1	0

3. Wie stellt sich die Situation – aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten – zu 1 und 2 dar?

Aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten ergibt sich – ohne die Beamtinnen des Innenministeriums, des Landeskriminalamtes, der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein und der Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein sowie den Beamtinnen, die in den Stäben der Behörden eingesetzt werden – folgende Verteilung:

a) Schutzpolizei

BesGr.	Kreise								kreisfreie Städte			
	RD	SE	NF	SL	IZ ^a	PI	OD ^b	RZ ^c	KI	NMS	FL	HL
Gehobener Dienst												
A 9	1			1							1	1
mittlerer Dienst												
A 8	1			1		1						1
A 7	1	17	2	2	3	29	17	8	4	4	1	22
Gesamt	3	17	2	4	3	30	17	8	4	4	2	24

a. Kreis Steinburg

b. Kreis Stormarn

c. Kreis Herzogtum Lauenburg

b) Kriminalpolizei

BesGr.	Kreise											kreisfreie Städte			
	RD	SE	PLÖ	NF	SL	IZ ^a	HEI ^b	PI	OH	OD ^c	RZ ^d	KI	NMS	FL	HL
Gehobener Dienst															
A 12		3													1
A 11						1			1	1		6			2
A 10			1		1	1	1		1	2		5	1	1	2
A 9	1			1				1				8		1	2
Mittlerer Dienst															
A 9 + Z												1			
A 9	1					1	1	1	1		1	3	1	1	7
A 8	1								1	2		1	1	1	2
A 7									1						
Gesamt	3	3	1	1	1	3	2	2	5	5	1	24	3	4	16

- a. KreisSteinburg
b. Kreis Dithmarschen
c. Kreis Stormarn
d. Kreis Herzogtum Lauenburg

c) Wasserschutzpolizei

Die Beamtin der Wasserschutzpolizei (BesGr. 7) wird in Lübeck eingesetzt.

4. Welche Einstellungsvorgaben für Bewerberinnen gibt es mittelfristig?

Bewerberinnen und Bewerber werden nach Eignung, Leistung und Befähigung in den Dienst der Landespolizei Schleswig-Holstein eingestellt. Allein dadurch erhöhte sich der Anteil der Frauen in der Landespolizei kontinuierlich.

Im übrigen gilt auch hier das Gleichstellungsgesetz, wonach Frauen bei Unterrepräsentanz bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen sind. Daneben sind Dienststellen verpflichtet, Frauenförderpläne aufzustellen. Die Frauenförderpläne enthalten Zielvorgaben für Einstellungen und Beförderungen von Frauen. Gleichwohl stehen diese Maßnahmen unter dem Vorbehalt der verfassungs- und beamtenrechtlichen Vorgaben.

5. Wie stellen sich die Beförderungschancen der Beamtinnen mittelfristig dar?

Die Beförderungschancen sind von der Stellen- und Altersstruktur abhängig. Sie stellen sich in den verschiedenen Laufbahnen und Beförderungsämnern unterschiedlich dar. Durch das Gleichstellungsgesetz haben sich die Beförderungschancen für die Beamtinnen verbessert.

6. Teilt die Landesregierung die Befürchtung, daß bei dem ohnehin gegebenen Beförderungsstau im Bereich der Polizei die Bevorzugung von Beamtinnen bei Beförderungen negative Auswirkungen auf das Arbeitsklima haben könnte?

Wie beurteilt die Landesregierung diese Situation und welche Maßnahmen sind geeignet, um diesen Befürchtungen zu begegnen?

Die Landesregierung erwartet keine negativen Auswirkungen auf das Arbeitsklima. Im übrigen hat es im mittleren Polizeivollzugsdienst bisher auch keinerlei Schwierigkeiten gegeben.

Im gehobenen Polizeivollzugsdienst der Kriminalpolizei sind Beförderungen geplant, bei denen das Gleichstellungsgesetz das Auswahlverfahren konkret beeinflussen wird. Im Rahmen der rechtzeitigen Unterrichtung der männlichen Konkurrenten ist es auf einer Dienststelle dazu gekommen, daß Betroffene einen Rechtsbeistand hinzugezogen haben.

Es ist beabsichtigt, die Intention des Gleichstellungsgesetzes in Fortbildungsveranstaltungen zu vermitteln.

7. Welche Konzepte hat die Landesregierung, um vorübergehende Dienstaussfälle von Beamtinnen durch Schwangerschaft und Familiengründung zu kompensieren?

Seit 1991 werden allein dafür 25 % mehr Anwärterinnen und Anwärter eingestellt, als es nach dem Personal-Netto-Ersatzbedarf erforderlich ist. Das daraus zu speisende Konzept des sofortigen Ersatzes für Personalausfälle infolge Mutterschutzes, Erziehungs- und Sonderurlaubes oder Teilzeitbeschäftigung konnte wegen Versetzung von 70 Beamtinnen und Beamten nach Mecklenburg-Vorpommern und einseitiger Reduzierung der Personalübernahmen vom Bund (Bundesgrenzschutz) noch nicht greifen. Die „Überhang-Einstellungen“ werden sich ab 1997 positiv auswirken.

8. Hält die Landesregierung es für vertretbar, daß die nach „Schipper-Gutachten“ ohnehin noch unterversorgten Reviere – besonders auch im Kreis Pinneberg – diese Ausfallzeiten durch Mehrarbeit oder Aufgabeneinschränkungen abdecken?

Die Personalzuweisung im Kreis Pinneberg ist nach der Zuweisung von 23 Verstärkungsplanstellen und einen darüber hinausgehenden Personalbestand von 10 Beamtinnen und Beamten deutlich entspannt.

Wegen der zu Frage 7 geschilderten Probleme muß allen Polizeidienststellen vorübergehend zugemutet werden, Personalausfälle im eigenen Bereich zu tragen. Allerdings sind durch die Abschaffung des Förderlehrganges und Kurzeitusbildung gem. § 21 a (alt) Polizeiaufbahnverordnung in 1995 auch Präsenzgewinne im Wert von 85 Planstellen für die Dienststellen entstanden, so daß Aufgabeneinschränkungen nicht eintreten.